

Frankfurter Kommentar

GWG

Geldwäschegesetz, Geldtransferverordnung,
relevante Vorgaben aus KWG, VAG, StGB und AO

Herausgegeben von

Dr. Uta Zentes, LL.M.

Rechtsanwältin, Frankfurt am Main

und

Sebastian Glaab

Rechtsanwalt, Frankfurt am Main

Bearbeitet von:

Dr. Emanuel H. F. Ballo; Franz Blaschek; Luisa R. Geiling, LL.M.;
Sebastian Glaab; Annina K. Greite; Silke Jachinke; Dr. Joachim Kaetzler;
Carsten Lang; Robin A. Pichler; Daniel Sandmann, E.-M.B.L. (St. Gallen);
Dr. Dirk Scherp; Dr. Oliver v. Schweinitz, LL.M.; Dr. Marcus Sonnenberg;
Dr. Ocka Stumm, LL.M.; Simone Weber; Jacob P. E. Wende;
Elke Weppner, MM; Sören Wollesen; Dr. Uta Zentes, LL.M.

Zitervorschlag: *Bearbeiter*, in: Zentes/Glaab, GwG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar.

I S B N 9 7 8 - 3 - 8 0 0 5 - 1 6 6 4 - 3

dfv Mediengruppe

© 2018 Deutscher Fachverlag GmbH, Fachmedien Recht und Wirtschaft,
Frankfurt am Main

Der Verlag im Internet: www.ruw.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satzkonvertierung: Lichtsatz Michael Glaese GmbH, 69502 Hemsbach

Druck und Verarbeitung: Beltz Bad Langensalza GmbH, 99947 Bad Langensalza

Abschnitt 1 Begriffsbestimmungen und Verpflichtete

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Geldwäsche im Sinne dieses Gesetzes ist eine Straftat nach § 261 des Strafgesetzbuchs.
- (2) Terrorismusfinanzierung im Sinne dieses Gesetzes ist
1. die Bereitstellung oder Sammlung von Vermögensgegenständen mit dem Wissen oder in der Absicht, dass diese Vermögensgegenstände ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine oder mehrere der folgenden Straftaten zu begehen:
 - a) eine Tat nach § 129a des Strafgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 129b des Strafgesetzbuchs, oder
 - b) eine andere der Straftaten, die in den Artikeln 1 bis 3 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung (ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3), zuletzt geändert durch den Rahmenbeschluss 2008/919/JI des Rates vom 28. November 2008 (ABl. L 330 vom 9.12.2008, S. 21), umschrieben sind,
 2. die Begehung einer Tat nach § 89c des Strafgesetzbuchs oder
 3. die Anstiftung oder Beihilfe zu einer Tat nach Nummer 1 oder 2.
- (3) Identifizierung im Sinne dieses Gesetzes besteht aus
1. der Feststellung der Identität durch Erheben von Angaben und
 2. der Überprüfung der Identität.
- (4) Geschäftsbeziehung im Sinne dieses Gesetzes ist jede Beziehung, die unmittelbar in Verbindung mit den gewerblichen oder beruflichen Aktivitäten der Verpflichteten steht und bei der beim Zustandekommen des Kontakts davon ausgegangen wird, dass sie von gewisser Dauer sein wird.
- (5) Transaktion im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind eine oder, soweit zwischen ihnen eine Verbindung zu bestehen scheint, mehrere Handlungen, die eine Geldbewegung oder eine sonstige Vermögensverschiebung bezweckt oder bezwecken oder bewirkt oder bewirken.
- (6) Trust im Sinne dieses Gesetzes ist eine Rechtsgestaltung, die als Trust errichtet wurde, wenn das für die Errichtung anwendbare Recht das Rechtsinstitut des Trusts vorsieht. Sieht das für die Errichtung anwendbare Recht ein Rechtsinstitut vor, das dem Trust nachgebildet ist, so gelten auch Rechts-

GwG § 1 Begriffsbestimmungen

gestaltungen, die unter Verwendung dieses Rechtsinstituts errichtet wurden, als Trust.

(7) Vermögensgegenstand im Sinne dieses Gesetzes ist

1. jeder Vermögenswert, ob körperlich oder nichtkörperlich, beweglich oder unbeweglich, materiell oder immateriell, sowie
2. Rechtstitel und Urkunden in jeder Form, einschließlich der elektronischen und digitalen Form, die das Eigentumsrecht oder sonstige Rechte an Vermögenswerten nach Nummer 1 verbriefen.

(8) Glücksspiel im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Spiel, bei dem ein Spieler für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt entrichtet und der Eintritt von Gewinn oder Verlust ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt.

(9) Güterhändler im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, die gewerblich Güter veräußert, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung sie handelt.

(10) Hochwertige Güter im Sinne dieses Gesetzes sind Gegenstände,

1. die sich aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Verkehrswertes oder ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs von Gebrauchsgegenständen des Alltags abheben oder
2. die aufgrund ihres Preises keine Alltagsanschaffung darstellen.

Zu ihnen gehören insbesondere

1. Edelmetalle wie Gold, Silber und Platin,
2. Edelsteine,
3. Schmuck und Uhren,
4. Kunstgegenstände und Antiquitäten,
5. Kraftfahrzeuge, Schiffe und Motorboote sowie Luftfahrzeuge.

(11) Immobilienmakler im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, die gewerblich den Kauf oder Verkauf von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten vermittelt.

(12) Politisch exponierte Person im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder ausgeübt hat. Zu den politisch exponierten Personen gehören insbesondere

1. Staatschefs, Regierungschefs, Minister, Mitglieder der Europäischen Kommission, stellvertretende Minister und Staatssekretäre,

2. **Parlamentsabgeordnete und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane,**
3. **Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien,**
4. **Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen im Regelfall kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann,**
5. **Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen,**
6. **Mitglieder der Leitungsorgane von Zentralbanken,**
7. **Botschafter, Geschäftsträger und Verteidigungsattachés,**
8. **Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen,**
9. **Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstige Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation.**

(13) Familienmitglied im Sinne dieses Gesetzes ist ein naher Angehöriger einer politisch exponierten Person, insbesondere

1. **der Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner,**
2. **ein Kind und dessen Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner sowie**
3. **jeder Elternteil.**

(14) Bekanntermaßen nahestehende Person im Sinne dieses Gesetzes ist eine natürliche Person, bei der der Verpflichtete Grund zu der Annahme haben muss, dass diese Person

1. **gemeinsam mit einer politisch exponierten Person**
 - a) **wirtschaftlich Berechtigter einer Vereinigung nach § 20 Absatz 1 ist oder**
 - b) **wirtschaftlich Berechtigter einer Rechtsgestaltung nach § 21 ist,**
2. **zu einer politisch exponierten Person sonstige enge Geschäftsbeziehungen unterhält oder**
3. **alleiniger wirtschaftlich Berechtigter**
 - a) **einer Vereinigung nach § 20 Absatz 1 ist oder**
 - b) **einer Rechtsgestaltung nach § 21 ist,**

bei der der Verpflichtete Grund zu der Annahme haben muss, dass die Errichtung faktisch zugunsten einer politisch exponierten Person erfolgte.

(15) Mitglied der Führungsebene im Sinne dieses Gesetzes ist eine Führungskraft oder ein leitender Mitarbeiter eines Verpflichteten mit ausreichendem Wissen über die Risiken, denen der Verpflichtete in Bezug auf

GwG § 1 Begriffsbestimmungen

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgesetzt ist, und mit der Befugnis, insoweit Entscheidungen zu treffen.

(16) Gruppe im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zusammenschluss von Unternehmen, der besteht aus

- 1. einem Mutterunternehmen,**
- 2. den Tochterunternehmen des Mutterunternehmens,**
- 3. den Unternehmen, an denen das Mutterunternehmen oder seine Tochterunternehmen eine Beteiligung halten, und**
- 4. Unternehmen, die untereinander verbunden sind durch eine Beziehung im Sinne des Artikels 22 Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).**

(17) Drittstaat im Sinne dieses Gesetzes ist ein Staat,

- 1. der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und**
- 2. der nicht Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist.**

(18) E-Geld im Sinne dieses Gesetzes ist E-Geld nach § 1a Absatz 3 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes.

(19) Aufsichtsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 50.

(20) Die Zuverlässigkeit eines Mitarbeiters im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn der Mitarbeiter die Gewähr dafür bietet, dass er

- 1. die in diesem Gesetz geregelten Pflichten, sonstige geldwäscherechtliche Pflichten und die beim Verpflichteten eingeführten Strategien, Kontrollen und Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung sorgfältig beachtet,**
- 2. Tatsachen nach § 43 Absatz 1 dem Vorgesetzten oder dem Geldwäschebeauftragten, sofern ein Geldwäschebeauftragter bestellt ist, meldet und**
- 3. sich weder aktiv noch passiv an zweifelhaften Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen beteiligt.**

(21) Korrespondenzbeziehung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Geschäftsbeziehung, in deren Rahmen folgende Leistungen erbracht werden:

1. **Bankdienstleistungen, wie die Unterhaltung eines Kontokorrent- oder eines anderen Zahlungskontos und die Erbringung damit verbundener Leistungen wie die Verwaltung von Barmitteln, die Durchführung von internationalen Geldtransfers oder Devisengeschäften und die Vornahme von Scheckverrechnungen, durch Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 (Korrespondenten) für CRR-Kreditinstitute oder für Unternehmen in einem Drittstaat, die Tätigkeiten ausüben, die denen solcher Kreditinstitute gleichwertig sind (Respondenten), oder**
 2. **andere Leistungen als Bankdienstleistungen, soweit diese anderen Leistungen nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften durch Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9 (Korrespondenten) erbracht werden dürfen**
 - a) **für andere CRR-Kreditinstitute oder Finanzinstitute im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 oder**
 - b) **für Unternehmen oder Personen in einem Drittstaat, die Tätigkeiten ausüben, die denen solcher Kreditinstitute oder Finanzinstitute gleichwertig sind (Respondenten).**
- (22) Bank-Mantelgesellschaft im Sinne dieses Gesetzes ist**
1. **ein CRR-Kreditinstitut oder ein Finanzinstitut nach Artikel 3 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 oder**
 2. **ein Unternehmen,**
 - a) **das Tätigkeiten ausübt, die denen eines solchen Kreditinstituts oder Finanzinstituts gleichwertig sind, und das in einem Land in ein Handelsregister oder ein vergleichbares Register eingetragen ist, in dem die tatsächliche Leitung und Verwaltung nicht erfolgen, und**
 - b) **das keiner regulierten Gruppe von Kredit- oder Finanzinstituten angeschlossen ist.**

Schrifttum: *Bausch/Voller*, Geldwäsche-Compliance für Güterhändler, 2014; *Boos/Fischer/Schulte-Mattler*, KWG/CRR-VO, 5. Aufl. 2016; *Ellenberg/Findeisen/Nobbe*, Kommentar zum Zahlungsverkehrsrecht, 2. Aufl. 2013; *Erbs/Kohlhaas*, Strafrechtliche Nebengesetze, 213. EL März 2017; *Euskirchen*, Geldwäscheprävention und Compliance Management Systeme. Praxisleitfaden für Unternehmen, 2017; *Eylmann/Vaasen*, Bundesnotarordnung Beurkundungsgesetz, 4. Aufl. 2016; *Grützner/Jakob*, Compliance von A–Z, 2. Aufl. 2015; *Hauschka/Moosmayer/Lösler/Diergarten*, Corporate Compliance, 3. Aufl. 2016; *Herzog/Achtelik*, Geldwäschegesetz, 2. Aufl. 2014; *Höche*, Der Entwurf einer dritten EU-Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zu Zwecken der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus, WM 2005, 8; *Klein*, Abgabenordnung, 13. Aufl. 2016; *Landmann/Rohmer*, Gewerbeordnung, 75. EL März 2017; *Lochen*, Geldwäsche-Compliance im Industrieunternehmen, CCZ 2017, 226; Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 5, 7. Aufl. 2017; *Pielow* (Hrsg.), BeckOK, Gewerbe-recht, 38. Edition, Stand: 1.5.2017; *Rößler*, Auswirkungen der vierten EU-Anti-Geldwä-

GwG § 1 Begriffsbestimmungen

sche-Richtlinie auf die Kreditwirtschaft, WM 2015, 1406; *Schimansky/Bunte/Lwowsky*, Bankrechts-Handbuch, 5. Aufl. 2017; *Schmidt* (Hrsg.), Vielfalt des Rechts – Einheit der Rechtsordnung?, 1994; *Schwennicke/Auerbach*, Kommentar zum Kreditwesengesetz (KWG), 3. Aufl. 2016; *Stief*, Implementierung der nichtfinanzorientierten Geldwäschebekämpfung in das Geldwäschegesetz, 2017; *Suendorf*, Geldwäsche – eine kriminologische Untersuchung, 2001; *Wegen/Spahlinger/Barth*, Gesellschaftsrecht des Auslands, Loseblattsammlung, April 2016; *Zipfel/Rathke*, Kommentar zum Lebensmittelrecht, Loseblattsammlung, 166. EL, Juni 2017.

Übersicht

	Rn.		Rn.
I. Allgemeines	1	XIII. Politisch exponierte Person (§ 1 Abs. 12 GwG)	86
II. Geldwäsche (§ 1 Abs. 1 GwG) . .	11	XIV. Familienmitglied (§ 1 Abs. 13 GwG)	101
III. Terrorismusfinanzierung (§ 1 Abs. 2 GwG)	22	XV. Bekanntermaßen nahestehende Person (§ 1 Abs. 14 GwG)	109
IV. Identifizierung (§ 1 Abs. 3 GwG)	33	XVI. Mitglied der Führungsebene (§ 1 Abs. 15 GwG)	117
V. Geschäftsbeziehung (§ 1 Abs. 4 GwG)	41	XVII. Gruppe (§ 1 Abs. 16 GwG) . .	126
VI. Transaktion (§ 1 Abs. 5 GwG) . .	48	XVIII. Drittstaat (§ 1 Abs. 17 GwG) . .	134
VII. Trust (§ 1 Abs. 6 GwG)	54	XIX. E-Geld (§ 1 Abs. 18 GwG)	137
VIII. Vermögensgegenstand (§ 1 Abs. 7 GwG)	61	XX. Aufsichtsbehörde (§ 1 Abs. 19 GwG)	144
IX. Glücksspiel (§ 1 Abs. 8 GwG) . .	65	XXI. Zuverlässigkeit eines Mitarbeiters (§ 1 Abs. 20 GwG)	147
X. Güterhändler (§ 1 Abs. 9 GwG) .	68	XXII. Korrespondenzbeziehung (§ 1 Abs. 21 GwG)	153
XI. Hochwertige Güter (§ 1 Abs. 10 GwG)	76	XXIII. Bank-Mantelgesellschaft (§ 1 Abs. 22 GwG)	162
XII. Immobilienmakler (§ 1 Abs. 11 GwG)	79		

I. Allgemeines

- 1 § 1 GwG **definiert wichtige Begriffe** des GwG en bloc gleich zu Beginn. Bei der Auslegung der Definitionen, wie auch des Gesetzes selbst, sind seit der Existenz des GwG vier wesentliche Eckpfeiler zu beachten:
- 2 **Erstens** handelt es sich bei den Vorschriften des GwG – jedenfalls soweit sie sich an die Verpflichteten nach § 2 richten – um im Kern gewerberechtliche, in die Gewerbefreiheit¹ bzw. (in den Fällen der freiberuflichen Tätigkeiten) die

¹ Zum Begriff der Gewerbefreiheit ausführlich *Pielow*, in: BeckOK Gewerberecht, § 1 Rn. 1 ff. m. w. N.

Freiheit der Berufsausübung des Einzelnen eingreifende Normen. Als solche unterliegen sie dem Gesetzesvorbehalt und sind naturgemäß eng auszulegen.² Dort wo die Normen des GwG auf solche des speziellen Gewerberechts, zum Beispiel die Vorschriften des Kreditwesen- oder Versicherungsaufsichtsgesetzes, verweisen, müssen die Begrifflichkeiten aufgrund der Einheit der Rechtsordnung³ identisch angewandt werden.

Zweitens müssen bei der Auslegung des GwG die im Geldwäscherecht typischen „Normkaskaden“ beachtet werden: Aufgrund von Empfehlungen der Financial Action Task Force („FATF“) werden EU-Richtlinien erlassen, die weitestgehend auf die Empfehlungen der FATF rekurrieren, ausführlich in den jeweiligen Quellen auf dieselben zurückgreifen und oft betonen, dass die Empfehlungen der FATF durch den EU-Gesetzgeber möglichst eng umgesetzt werden sollen.⁴ Bei der Umsetzung der EU-Geldwäscherichtlinien in deutsches Recht betont der Gesetzgeber ebenso, dass die Vorschriften des GwG der Umsetzung der EU-Richtlinien dienen (und erspart sich in oftmals rechtsstaatlich bedenklichem Umfang eine selbstständige Begründung).⁵ Bei der Auslegung des GwG müssen daher die Wertungen der in der Normkaskade jeweils „höheren Stufen“ einbezogen, mithin die jeweilige Normgeschichte anhand von EU-Richtlinien und FATF-Empfehlungen berücksichtigt werden. 3

Drittens ist das GwG seit Anbeginn von einem funktionalen Ansatz geprägt: Zweck des GwG (vgl. hierzu auch Geschichte der Geldwäschekämpfung Rn. 2 ff.) ist die Verhinderung (oder zumindest die Erschwerung) von schwerwiegenden, einem eigenen Unrechtscharakter unterliegenden Straftaten der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Dies geschieht durch Verpflichtung von in Geldwäschekreisläufe typischerweise einbezogenen, gewerberechtlich (und freiberuflich) fest umgrenzten Berufsgruppen, deren Geschäftspartnern und zuletzt der Allgemeinheit.⁶ Ziel der Vorschriften ist die wirtschaftliche 4

² Vgl. etwa *Eisenmenger*, in: Landmann/Rohmer, *Gewerbeordnung*, § 1 Rn. 90 ff.

³ Ausführlich zur Einheit der Rechtsordnung *Schmidt*, *Vielfalt des Rechts – Einheit der Rechtsordnung?*, S. 9, 10 f.

⁴ FATF, *The FATF Recommendations*, S. 6; *Rößler*, *WM* 2015, 1407.

⁵ BT-Drs. 18/11555, S. 1.

⁶ Vgl. zur Ausdehnung des Verpflichtetenkreises *Stief*, *Implementierung der nichtfinanzorientierten Geldwäschekämpfung in das Geldwäschegesetz*. Durch die Aufnahme der Mitwirkungspflicht des betroffenen Kunden bei der Identifizierung und Feststellung wirtschaftlich Berechtigter im GwOptG am 22.12.2012 wurde der Anwendungsbereich des Gesetzes faktisch auf diese erstreckt; eine neuerliche Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereiches und eine Erstreckung auf juristische Personen und Rechtskonstruktionen erfolgte durch die Aufnahme der Vorschriften zum Transparenzregister im Jahr 2017. Spätestens mit Letzterem ändert sich der Rechtscharakter des GwG, welches vorher eine rein gewerberechtliche Vorschrift darstellte, zu einer die Allgemeinheit betreffenden Norm des Straf-, Polizei- und Sicherheitsrechts.

GwG § 1 Begriffsbestimmungen

Isolation kriminell erlangter Vermögenswerte.⁷ Um dem Gesetzeszweck gerecht zu werden, muss die Auslegung einzelner Begriffe mithin an praktischen Erwägungen wie Machbarkeit und Nützlichkeit der Norm im Hinblick auf den Gesetzeszweck der „effektiven Verhinderung“ der genannten Straftaten orientiert werden.

- 5 **Viertens** sind aus Sicht der Verpflichteten Erwägungen der Vorsicht und des Selbstschutzes vor Mitwirkung an Straftaten Dritter bei der Auslegung der Begriffe des GwG zu beachten. Nach ganz herrschender Meinung beinhalten die Normen des GwG Pflichten, die der Normadressat des § 2 GwG im eigenen Interesse erfüllen muss. Aufgrund der weiten Fassung des Geldwäschestrafatbestandes bestehen nämlich schon bei der Teilnahme am „üblichen“ Wirtschaftsverkehr Risiken für Unternehmen, zur Geldwäsche durch Dritte missbraucht zu werden. Zur strafrechtlichen Verantwortung des Unternehmens ist es von der objektiven Teilnahme aufgrund der Leichtfertigkeitstrafbarkeit nur ein kleiner Schritt. Mithin sollen (und dürfen!) Verpflichtete Standards eines „vorsichtigen Kaufmanns“ ansetzen und sich bei deren Umsetzung sowohl auf die zivilrechtliche Durchsetzbarkeit als auch auf deren gewerberechtliche Angemessenheit verlassen: Viele der in diesem Gesetz geregelten Pflichten sind als „Mindeststandards“ anzusehen, die ein Verpflichteter jedenfalls im diskriminierungsfreien Umfang und innerhalb der Grenzen des Rechtsmissbrauches und der Guten Sitten jederzeit anheben darf.
- 6 Im Vergleich zum bisherigen GwG ist die Liste an Definitionen **deutlich ausgeweitet** worden. Maßgeblicher Grund dieser Ausweitung ist die Umsetzung von Art. 2 und Art. 3 der 4. EU-Geldwäscherichtlinie⁸ und die weitgehende Umstrukturierung des Gesetzes selbst.
- 7 Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie hat der deutsche Gesetzgeber insbesondere die Begriffe „Vermögensgegenstand“, „Güterhändler“, „Immobilienmakler“, „Familienmitglied“, „bekanntermaßen nahestehende Person“, „Mitglied der Führungsebene“, „Gruppe“, „E-Geld“, „Korrespondenzbeziehung“ und „Bank-Mantelgesellschaft“ als eigene Definitionen neu in das GwG eingefügt.
- 8 Weiterhin hat der Gesetzgeber im Zuge der Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie auch eine Änderung im Hinblick auf die schon in der alten Gesetzesfassung vorhandene Definition des Begriffs „Glücksspiel im Internet“ hin zu

⁷ Vgl. hierzu *Nestler*, in: Herzog, GwG, § 261 StGB Rn. 21 ff.

⁸ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.5.2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission.

II. Geldwäsche (§ 1 Abs. 1 GwG) § 1 GwG

einer Definition des Begriffs „Glücksspiel“ vorgenommen. Anlass dieser Änderung ist, dass die 4. EU-Geldwäscherichtlinie im Gegensatz zur 3. EU-Geldwäscherichtlinie in Bezug auf Prävention gegen Geldwäsche nicht mehr nur noch einen Teilausschnitt des Glücksspielbereichs (namentlich Spielbanken und Online-Glücksspiele), sondern nunmehr den gesamten Bereich des Glücksspiels umfassen will.⁹

Schließlich hat der Gesetzgeber einige weitere Definitionen aus Klarstellungsgründen ergänzend und neu in das GwG eingefügt, wie zum Beispiel „Geldwäsche“, „Trust“, „Drittstaat“ oder „Aufsichtsbehörde“.

Im Übrigen enthält der Katalog von Legaldefinitionen überwiegend solche, die bereits in den bisherigen Fassungen des GwG, mitunter jedoch an anderer Stelle, enthalten waren.¹⁰

II. Geldwäsche (§ 1 Abs. 1 GwG)

„Geldwäsche“ ist der **Grundlagenbegriff des GwG**.¹¹ Auf internationaler Ebene rekurriert der Begriff auf die Definitionen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (sog. Wiener Übereinkommen von 1988) und des Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (sog. Palermo-Konvention).¹² Die FATF hat eine rechtspolitisch geprägte „Interpretative Note“ zur Reichweite des Straftatbestandes erlassen,¹³ die jedoch sowohl für deutsches Gewerberecht als auch für das deutsche Strafrecht nicht maßgeblich ist, sondern eher als politische Leitlinie für die Zukunft gedacht ist.

„Geldwäsche im Sinne dieses Gesetzes ist eine Straftat nach § 261 des Strafgesetzbuches“, § 1 Abs. 1 GwG. Mithin orientiert sich das deutsche Geldwäscherecht an der strafrechtlichen Nomenklatur und ist deckungsgleich mit Straftaten nach § 261 StGB.¹⁴ Etwaige Über- oder Unterumsetzungen internationaler Standards (vgl. z. B. die lange Diskussion um die „Eigengeldwäsche“) bleiben gewerberechtlich außer Betracht.

⁹ Vgl. die Gesetzesbegründung im Regierungsentwurf zur Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie, BT-Drs. 18/11555, S. 201.

¹⁰ Ein Beispiel hierfür ist die Definition der „hochwertigen Güter“, die zuvor in § 9 Abs. 4 Satz 4 GwG a. F. enthalten war, sich aber nun in § 1 Abs. 10 GwG finden lässt. Weitere Beispiele sind die „politisch exponierte Person“, welche im GwG a. F. in § 6 Abs. 2 Nr. 1 zu finden war (nun § 1 Abs. 12 GwG), oder die „Zuverlässigkeit eines Mitarbeiters“ aus § 9 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 GwG a. F. (nun § 1 Abs. 20 GwG).

¹¹ Vgl. auch umfassend zum Geldwäschebegriff oben Rn. 1.

¹² *Walther*, in: Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, § 42 Rn. 16 ff.

¹³ FATF Interpretative Note to Recommendation 3 (Money Laundering Offence).

¹⁴ So BT-Drs. 18/11555, S. 101.

GwG § 1 Begriffsbestimmungen

- 13 Das GwG gebraucht – fast selbstverständlich – den Begriff der „Geldwäsche“ sehr zahlreich. Jedoch wurde er unter den gewerberechtlichen, bzw. die freiberuflichen Stände regulierenden Aspekten nicht näher definiert. Allen bisherigen Auslegungen war gemein,¹⁵ dass er als Verweis auf den strafrechtlichen Geldwäschetatbestand des § 261 StGB verstanden werden sollte, wie dies bereits die alten Gesetzesfassungen nahelegten. Nunmehr hat dies der Gesetzgeber ausdrücklich klargestellt.¹⁶
- 14 Der Gesetzgeber hat somit festgelegt, dass dem GwG nicht der „kriminologische“, sondern **der „strafrechtliche“ Geldwäschebegriff zugrunde liegen** solle. Der „kriminologische“ Geldwäschebegriff ist deutlich weiter als der „strafrechtliche“ Geldwäschebegriff. Während vom „kriminologischen“ Geldwäschebegriff sämtliche Handlungen umfasst sind, die vorgenommen werden, um die illegale Herkunft von Erlösen aus jeglichen Straftaten zu verschleiern und diese als scheinbar legales Vermögen in den regulären Finanz- und Wirtschaftskreislauf einzuführen,¹⁷ ist der „strafrechtliche“ Geldwäschebegriff auf ganz bestimmte Straftaten (die **Geldwäschevortaten**, „predicate offences“) begrenzt. Der strafrechtliche Geldwäschetatbestand des § 261 StGB richtet sich nämlich maßgeblich gegen die unerkannte Verschmelzung von Vermögenswerten aus dem Bereich der organisierten Kriminalität und wertmäßig verwandter Straftaten mit dem legalen Wirtschaftskreislauf und dient der Isolation illegal erlangten Vermögens.¹⁸
- 15 § 261 StGB stellt einerseits das Verbergen, das Verschleiern der Herkunft und die Vereitelung oder die Gefährdung des Auffindens, der Einziehung oder der Sicherstellung eines Gegenstands unter Strafe, wenn der Gegenstand aus einer der dort genannten „Geldwäschevortaten“ herrührt. Weiterhin ist auch strafbar, wer sich oder einem Dritten einen aus einer „Geldwäschevortat“ stammenden Gegenstand verschafft oder einen solchen Gegenstand verwahrt oder verwendet. Im Falle der Verwahrung oder Verwendung muss der Täter aber die Inkriminierung des Gegenstandes im Zeitpunkt, in der er den Gegenstand erlangt hat, nicht zwingend positiv kennen: Es reicht bereits leichtfertige Unkenntnis der Inkriminierung des Gegenstandes für eine Strafbarkeit.
- 16 Zu den tauglichen „Geldwäschevortaten“ nach § 261 StGB gehören namentlich zum einen alle Verbrechen, also sämtliche Straftaten mit einem Mindeststrafmaß von einem Jahr Freiheitsstrafe (§ 12 Abs. 1 StGB). Zum anderen gehören diverse Vergehen zu den Vortaten, beispielsweise Bestechlichkeit und Bestechung, das

15 Vgl. etwa *Herzog/Achtelik*, in: *Herzog*, GwG, § 11 Rn. 15 ff.

16 BT-Drs. 18/11555, S. 101.

17 *Suendorf*, *Geldwäsche – eine kriminologische Untersuchung*, S. 44 f.; *Walther*, in: *Schimansky/Bunte/Lwowsky*, *Bankrechts-Handbuch*, § 42 Rn. 1.

18 *Walther*, in: *Schimansky/Bunte/Lwowsky*, *Bankrechts-Handbuch*, § 42 Rn. 2; BT-Drs. 12/989, S. 26.

II. Geldwäsche (§ 1 Abs. 1 GwG) § 1 GwG

unerlaubte Handeltreiben mit Betäubungsmitteln, die gewerbs- oder bandenmäßige Steuerhinterziehung sowie die Bildung krimineller Vereinigungen. Der Katalog der Geldwäschevortaten, die bei der Einführung des Straftatbestandes noch auf Institute beschränkt war, unterliegt nicht zuletzt aufgrund des um die Jahrtausendwende eingeführten „all crimes approach“¹⁹ allerdings häufig Erweiterungen.

In praktischer Hinsicht lassen sich in Bezug auf den strafrechtlichen Geldwäschebegriff nach § 261 StGB und dem damit einhergehenden Anwendungsbereich des GwG vor allem zwei Konstellationen von Geldwäsche unterscheiden: die **eigennützige („interne“)** und die **fremdnützige („externe“)** Geldwäsche. Bei der intern betriebenen Geldwäsche ist der Täter Mitglied des eigenen Unternehmens, in dem Geld gewaschen wird. Hingegen bedient sich bei der extern betriebenen Geldwäsche ein Dritter der Dienste eines anderen, etwa eines Unternehmens, um über sie ihr Geld zu waschen, ohne dass dieser „andere“ dies notwendigerweise weiß.²⁰ Konsequenterweise werden strafrechtlich sowohl das aktive „Helfen“ bei der Verschleierung der Herkunft eines unmittelbar oder mittelbar kriminellen Verhalten entspringenden Gegenstandes bestraft wie auch dessen bloße Entgegennahme in Kenntnis – oder leichtfertiger Unkenntnis – dessen Ursprungs.

Das GwG setzt an beiden Konstellationen an. Beispielsweise versucht das Gesetz durch die Vorschriften zur Kundenidentifizierung der §§ 10 ff. GwG maßgeblich die „extern“ betriebene Geldwäsche zu verhindern. Ein Beispiel für die Bekämpfung der intern betriebenen Geldwäsche ist z. B. die Mitarbeiterüberprüfung hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit gem. § 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG. Einige Maßnahmen wirken auf die Erschwerung beider Konstellationen hin, wie zum Beispiel die Risikoanalyse nach § 5 GwG.

Geldwäsche ist ein oft sehr komplexer, vom Willen des Kriminellen zur Verschleierung der Verbindung zwischen Straftat und Vermögensgegenstand getriebener Prozess. Bis jetzt hält sich hinsichtlich der Erklärungs- und Strukturierungsmodelle noch immer das sogenannte **„Drei-Phasen-Modell“ als herrschende Meinung**.²¹ Das Modell spiegelt an vielen Stellen, etwa bei der Einbeziehung verschiedener Berufsgruppen und bei der Verwendung von Bargeld in der ersten Phase, ein auf den Vorstellungen organisierter Kriminalität manifestiertes Vorstellungsbild des Gesetzgebers wider. Es ist daher tragendes Fundament für Auslegungsfragen hinsichtlich des Zwecks der Vorschriften des GwG.

¹⁹ Walther, in: Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, § 42 Rn. 75.

²⁰ Euskirchen, Geldwäscheprävention und Management Systeme, S. 13.

²¹ Vgl. Herzog/Achtelik, in: Herzog, GwG, Einl. Rn. 5 ff.; zum Drei-Phasen-Modell siehe oben Rn. 1.

GwG § 1 Begriffsbestimmungen

- 20 Es muss natürlich, viele Jahrzehnte nach Schaffung des Drei-Phasen-Modells, festgestellt werden, dass die ursprünglichen, von Vorstellungen der organisierten Kriminalität zu Beginn der 1990er Jahre geprägten Modelle zur Auslegung „moderner“ Vortaten, wie zum Beispiel von Kapitalmarktdelikten, Marken- oder Steuerdelikten wenig nützlich sind. Bei vielen der heute im Vortatenkatalog des § 261 StGB vorzufindenden Vortaten fehlt das Bargeldelement – oder die gewaschenen Vermögenswerte werden erst inkriminiert, wenn sie sich bereits im formalen Finanzkreislauf befinden. Mit Zurückdrängung des Bargeldes ist zu erwarten, dass die erste Phase, das „Placement“ für Auslegungsfragen weiter an Bedeutung verlieren wird. Auch verschwimmen in modernen Wirtschaftsdelikten Layering und Placement ineinander, da inkriminierte Vermögenswerte häufig das „Layering“ nicht mehr verlassen und nicht mehr im klassischen (an den Vorstellungsbildern der organisierten Kriminalität orientierten) Sinne zum persönlichen Vorteil des Kriminellen investiert oder zu dessen Vergnügen ausgegeben werden.
- 21 Immerhin erlaubt das „Drei-Phasen-Modell“ im Rahmen der Auslegung neben historischen Anhaltspunkten weiterhin hilfreiche Rückschlüsse bei der Ergründung des Gesetzeszwecks und bei der Auslegung der in § 1 und auch darüber hinaus im GwG enthaltenen Begrifflichkeiten.

III. Terrorismusfinanzierung (§ 1 Abs. 2 GwG)

- 22 Mit der Umsetzung der 3. EU-Geldwäscherichtlinie²² wurde neben die Bekämpfung der Geldwäsche auch die Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus als Ziel des Geldwäschegesetzes in die Vorschriften aufgenommen.²³ Der strafrechtliche Begriff rekurriert auf die „International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism“,²⁴ in der die Mitgliedstaaten sich zum ersten Male verpflichteten, zur Verhinderung der Finanzierung des Terrorismus die Beschaffung von finanziellen Mitteln schon weit im Vorfeld terroristischer Aktivitäten unter Strafe zu stellen.
- 23 Hinter der im Gesetz häufig und (teilweise sehr unreflektiert) **durchgehend als Begriffspaar „Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ verwendeten gewerberechtlichen Formulierung** verbirgt sich jedoch ein Dilemma: Tatgegenstand der Geldwäsche ist inkriminiertes Vermögen; Terrorismusfinanzierung kann durch Verwendung inkriminierter oder völlig legal erworbener Vermögens-

22 Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.10.2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.

23 Zum Phänomen der Terrorismusfinanzierung vgl. auch oben Rn. 1.

24 *Herzog/Achtelik*, in: Herzog, GwG, Einl. Rn. 131.